



SATZUNG

DES

1. Weißenburger Segelsportclub e.V.

(1. WSC)

mit Ordnungen

IN DER FASSUNG VOM 07. März 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 03.06.1975 gegründete Verein führt den Namen "1. Weißenburger Segelsportclub e.V." (1. WSC).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter Nr. VR 30290 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V (BLSV) und des Deutschen Segler-Verbandes e.V. (DSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und zum DSV vermittelt. Der Verein anerkennt die Satzungen des BLSV und des DSV.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Pflege und Schulung sportgerechten Touringsegelns auf Binnengewässern und auf offener See;
 - Veranstaltung von Wettfahrten und Beteiligung an solchen;
 - Förderung des Jugendsegelns durch Unterhaltung einer Jugendabteilung und Ausbildung deren Mitglieder;
 - Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Vereins- und Segelheimes am großen Brombachsee.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Ruf zu keinen Bedenken Anlass gibt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand spätestens 15 Monate nach der vorläufigen Aufnahme. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine anders lautende Erklärung durch den Vorstand abgegeben worden, gilt die endgültige Aufnahme als erfolgt.

Näheres regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung.

- (3) Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern

Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer Verdienste vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell in außergewöhnlicher Weise. Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch die Annahme eines Förderangebotes durch den Vorstand.

Ordentliche Mitglieder sind alle endgültig aufgenommenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die nicht Fördermitglied sind.

- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit der Beendigung oder Einstellung der Unterstützung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1, die Umlagen gemäß § 7 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und die Umlage gemäß § 7 Abs. 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Das Nähere ergibt sich aus der Mitglieds- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
 - Vorstand für Verwaltung und Administration
 - Vorstand für Finanzen (Schatzmeister)
 - Vorstand für Sportbetrieb
 - Vorstand für Bootsmaterial und Liegeplätze (Clubhafenmeister)
 - Vorstand für Ausbildung
 - Jugendleiter
 - Vorstand für Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorstand für Clubhausbetrieb
 - Vorstand für Törn- und Fahrtensegeln
- Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben, in der insbesondere geregelt werden kann:

- a) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe;
 - b) Beschreibung und Abgrenzung der Befugnisse und Entscheidungsverfahren;
 - c) Verfahren bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit;
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen;
 - e) Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist nach Ablauf einer Stunde die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Eine neuerdings einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist nur 8 Tage.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder von einem von diesen bestellten Versammlungsleiter geleitet. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser Niederschrift ist die ordnungsgemäße Einberufung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und Ergebnisse der Abstimmungen aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Verfahrensordnung

Für Wahlen, Abstimmungen und weitere Formalien gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Weißenburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, (gegebenenfalls Benennung weiterer Daten).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2015 in Ramsberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Mitglieds- und Beitragsordnung

des 1. Weißenburger Segelsportclub e.V.

in der Fassung vom 12.04.2025

§ 1 - Aufnahme von Mitgliedern

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das vorläufige Mitglied den Satzungen sowie den vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften.

Die Namen endgültig aufzunehmender Mitglieder müssen bekanntgemacht werden. Hierzu ist es ausreichend, dass die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ermöglicht ist. Bedenken gegen die endgültige Aufnahme sind dem Vorstand anzumelden.

Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

§ 2 - Arbeitspflicht

Jedes ordentliche Mitglied hat für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere im Rahmen der Segelausbildung, des Clubhausbetriebes, der Durchführung von Regatten sowie der Instandsetzung und Pflege der Clubboote und des Materials Arbeitsstunden zu leisten.

Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ersatzweise ist die Abgeltung durch Bezahlung einer Gebühr möglich.

Mitglieder des Vorstandes werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweisen Gebühr fest.

Jedes ordentliche Mitglied hat aktuell 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.

Jedes ordentliche Mitglied hat aktuell in den ersten 5 Jahren der Vereinszugehörigkeit 10 zusätzliche Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.

Die ersatzweise Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt aktuell 12 Euro pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.

Ort, Zeit und Umfang der Einsätze bestimmt der Vorstand.

Für die Planung und Leitung des Einsatzes kann der Vorstand Bevollmächtigte ernennen.

§ 2a - Arbeitsstunden bei Paarmitgliedschaft

(1) Bei einer Paarmitgliedschaft werden die von beiden Partnern geleisteten Arbeitsstunden zusammengerechnet.

(2) Die Gesamtzahl der zu leistenden Arbeitsstunden für beide Partner zusammen entspricht der Summe der für jedes ordentliche Mitglied festgelegten Arbeitsstunden.

(3) Die ersatzweise Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden wird entsprechend der nicht geleisteten Gesamtarbeitsstunden beider Partner berechnet.

§ 3 – Beiträge, Gebühren und Umlagen

Folgende Jahresmitgliedsbeiträge werden festgesetzt:

Mitglieder ab 18 Jahre	170,-- Euro
Paare als Mitglieder	230,-- Euro
Mitglieder ab 18 Jahre in Ausbildung	60,-- Euro
Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	30,-- Euro
- wenn kein Elternteil Mitglied des 1.WSC ist -	60,-- Euro
Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre	20,-- Euro
- wenn kein Elternteil Mitglied des 1.WSC ist -	30,-- Euro
nicht geleistete Arbeitsstunde	12,-- Euro

In Ausbildung gelten Mitglieder, die sich zu mehr als $\frac{3}{4}$ des Vereinsjahres in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden oder Wehr-, Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

Leisten bereits 2 Kinder bzw. Jugendliche einer Familie Mitgliedsbeiträge, sind weitere Geschwister von der Beitragsleistung befreit. Dies gilt nicht, wenn kein Elternteil Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese besondere Leistungen für den Verein erbringen oder erbracht haben, oder in Härtefällen. Das gilt nicht für Mitglieder des Vorstands.

§ 4 - Änderungen

Die Mitglieds- und Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Entsprechende Beschlüsse werden den Mitgliedern in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2025 in Kraft.

Weißenburg, den 12.04.2025

Jugendordnung

des 1. Weißenburger Segelsportclub e.V

§ 1 - Status und Zweck der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des 1. Weißenburger Segelsportclub e.V. Für ihre Mitglieder gelten, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, die Satzungen und Ordnungsvorschriften des 1. WSC.

Es ist der Zweck der Jugendabteilung, junge Leute mit den Grundzügen sportlichen Segelns bekanntzumachen und diese weiterzuentwickeln, sie zu sportlicher Disziplin, kameradschaftlichem Verhalten und fairer Sportausübung zu erziehen.

§ 2 - Leitung

Die Leitung der Jugendabteilung im Sinne des § 1 dieser Ordnung obliegt dem Jugendleiter, der Vorstandsmitglied ist. Er kann zur Ausbildung der Jugendlichen mit Zustimmung des Vorstandes einen Ausbildungsleiter ernennen.

§ 3 - Haushalt

Die Jugendabteilung führt einen eigenen Haushalt. Er dient insbesondere zur Deckung der laufenden Kosten der Jugendarbeit und -ausbildung sowie der Teilnahme von Mitgliedern der Jugendabteilung an Regatten. Die Mittel werden mit Vorstandsbeschluss jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 4 - Aufnahme

Die Aufnahme in die Jugendabteilung kann nach den Aufnahmebestimmungen des 1. WSC, jedoch nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 5 - Pflichten

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft, insbesondere des Jugendleiters nachzukommen. Eine Regattabeteiligung ist nur im Einvernehmen mit dem Jugendleiter möglich, der sich hierüber mit dem Vorstand abstimmt.

§ 6 - Sprecher

Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen unter sich mit einfacher Stimmenmehrheit zu Beginn jeder Segelsaison einen Sprecher, der sie gegenüber dem Vorstand des Vereins vertritt.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat und damit ordentliches Mitglied wird, oder bei schriftlicher Mitteilung des Austritts. Die Mitgliedschaft kann bei wiederholten groben Verfehlungen, schlechtem Benehmen oder unsportlichem Verhalten vom Vorstand nach § 3 der Satzung des 1. WSC jederzeit aufgehoben werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Der Beschluss des Ausschlusses ist unanfechtbar.

Verfahrensordnung

des 1. Weißenburger Segelsportclub e.V.

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren bei Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sowie weitere Formalien.

§ 2

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung.

§ 3

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4

Der Versammlungsleiter bestimmt für die Wahlen einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen verantwortlich ist.

§ 5

Durchführung von Wahlen:

Alle Wahlen erfolgen in der Regel ohne Personaldiskussion.

Vor Durchführung des Wahlgangs müssen die Kandidaten ihr Einverständnis zu ihrer Kandidatur erklären.

§ 6

Änderungen dieser Verfahrensordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Weißenburg, den 07. März 2015